

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ander Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Erste Titul.

Von Unterschied und Abtheilung der Contracten.

Es ist aber zur Nachricht zu wissen / daß neben andern Abtheilungen der Contracten / so bey den Rechtsgelehrten sich finden / auch diese eine ist / daß etliche Contract ihre sonderbare und unterschiedliche Namen in den beschriebenen Rechten haben / (als: leihen / entleihen / verleihen / bestehen / zu treuen handen hinderlegen / kaufen / verkauffen) andere aber mit keinem gewissen Namen benamset / und derentwegen unbenandliche Contract tituliret werden. Als da einer dem andern etwas gibt oder thut / daß er ihme dargegen ein anders geben oder thun solle / und was dergleichen mehr seind / die mit disen beyden gemeinschafft haben.

Der Aunder Titul.

Von Contracten / die ihre gewisse Namen haben / und erstlich vom Leihen in gemein.

Nachdem das Wort Leihen in gemeiner hochteutscher Sprach nicht auff eine weise / sondern auff dreyerley Contract gedeutet und verstanden wird / so thut die Nothdurfft erfordern / daß zu besserer Unterrichtung des gemeinen Manns / kürzlich angezeigt werde / was für ein Unterschied des Worts Leihens halber / in acht zu nehmen.

S. I.

Erstlich so wird in Unserer Teutschen Sprach Leihen genannt / wann einer dem andern eine gewisse Summa Gelds / Weins / Korns oder anders / das dargewägen / gezehlt oder gemessen werden kan / solcher gestalt leihet / daß der Entlehner selbig entlehntes Gut / für eigen behalten / nuzen / niessen / entäußern / und verändern möge / seines Gefallens / jedoch daß er zu seiner Zeit dem Leihet solches mit gleichem Gewicht / Zahl oder Maß wider bezahle / und dieser Contract wird in jure genannt

Mutu-

Mutuum, von welchem in nechst folgendem Titul wird gehandelt werden.

s. II.

Zum andern/ so heist auch Leihen/ wann einer einem andern etwas/ es seye gleich ligends oder fahrends/ allein eine zeitlang zu gebrauchen vergebendlich hinleihet/ dergestalt/ das eben dasselbig geliehen Gut/ nach vergünstigtem Gebrauch/ wider unverändert dem Leihet zugestellt werde/ welches zu Latein Commodatum genannt wird/ und solle hiervon auch bald Meldung beschehen.

s. III.

Fürs dritte/ ist auch eine besondere Art des Leihens so zu Latein Locatio, in teutscher Sprach eigentlich Verleihen heist/ als: da einer ein Haus/ Acker/ Wiesen/ Weingarten oder anders um einen gewissen Zins verleihet/ von welchem Contract Wir unten im Titul von Bestandnissen/ Anregung thun werden.

Der Dritte Titul.

Vom Leihen Gelds / Weins / Korn / oder dergleichen / so man Contractum Mutui zu nennen pflegt.

Dieweil nach Aufweisung gemeiner beschriebenen Rechten/ Mutuum, das ist/ das Leihen oder Fürstrecken in Geld/ Frucht/ Wein/ und andern dergleichen Dingen/ seiner Art und Eigenschaft nach/ in der Widerzahlung/ umb der Gleichheit und Nutzens willen/ ein Gegenwechslung an sich hat / indem der Leihet nicht eben das geliehene Gut selbst/ unverändert/ sondern ein gleichmässiges an Wesen/ Werth und Qualität / doch ohne einigen Genies/ Gewinn und Interesse, vor sein geliehenes wider empfähet/ So setzen/ ordnen und wollen Wir/ das wann einer obgesetzter massen Geld/ Wein/ Korn/ oder anders entlehnet/ derselbig solches mit gleichem Werth/ beedes an der Substanz und Güte bezahle und erstatte. An der Substanz, als Geld mit Geld/ Wein mit Wein/ Frucht mit gleicher Frucht/ und nicht Korn für Wein oder eins für das ander. An der Güte/ als Geld mit gutem gangbaren Geld/ alten Wein mit altem Wein / gut Korn mit gutem